

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erdgaslieferung (AGB Gas) der OÖ. Gas-Wärme GmbH

Stand: November 2010

1. Geltung • Abweichende Bedingungen des Kunden

Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst die Lieferung von Erdgas durch OÖ. Gas-Wärme GmbH („OÖ. Gas-Wärme“). OÖ. Gas-Wärme erhebt gegen Bedingungen des Kunden, die von diesen AGB abweichen, bereits jetzt Widerspruch. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Allgemeiner Vertragsgegenstand: Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Erdgas durch OÖ. Gas-Wärme. Dabei wird das Erdgas durch Einspeisung der dem Kundenverbrauch entsprechenden Erdgas mengen in das Erdgasnetz an den Kunden geliefert (Erfüllungsort: Einspeisepunkt in der betreffenden Regelzone). Die für den weiteren Transport der gelieferten Erdgas mengen zur Kundenanlage erforderliche Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages. Dafür ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Gaslieferung erforderlich.

2.2 Zusatzleistung „Full Service Paket“: Beim „Full Service Paket“ übernimmt OÖ. Gas-Wärme bei entsprechender Bevollmächtigung durch den Kunden auch die Koordination und Weiterverrechnung des Netzzugangsvertrages des Kunden mit dem lokalen Verteilernetzbetreiber, sodass der Kunde eine einheitliche Rechnung für die gesamte Gasversorgung erhält. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für die OÖ. Gas-Wärme erbracht anzusehen ist (Vorleistungsmodell lt. UStR 2000, RZ 1536a). Der Kunde ermächtigt OÖ. Gas-Wärme auch, ihm im Auftrag des Netzbetreibers Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln und erteilt der OÖ. Gas-Wärme eine entsprechende Zustellvollmacht für Mitteilungen des Netzbetreibers.

3. Angebot • Bestellung • Vertragsabschluss

3.1 Angebot: Sämtliche Angebote von OÖ. Gas-Wärme sind freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.

3.2 Bestellung: Bestellungen des Kunden – insbesondere der vom Kunden unterfertigte Erdgas-Liefervertrag („Vertrag“) – sind ab Zugang bei OÖ. Gas-Wärme verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Der Verbrauch von Erdgas der OÖ. Gas-Wärme in Kenntnis dieser AGB gilt ebenfalls als Bestellung.

3.3 Vertragsabschluss: OÖ. Gas-Wärme kann die Bestellung des Kunden jeweils innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach eigener Wahl durch Übermittlung einer schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung oder durch Beginn der Gaslieferung annehmen; hierdurch kommt der Vertrag zustande. Maßgeblich ist das Datum des Absendens. Stillschweigen von OÖ. Gas-Wärme gilt nicht als Zustimmung bzw. als Annahme des Angebots des Kunden. Eine spätere Erdgaslieferung der OÖ. Gas-Wärme kann vom Kunden in jeder Form, also auch stillschweigend oder durch tatsächliches Entsprechen, angenommen werden.

4. Beginn und Qualität der Erdgas-Lieferung • Vertragserfüllung • Höhere Gewalt

4.1 Beginn: Die Erdgaslieferung beginnt im Regelfall spätestens zwei Monate nach Vorliegen des dafür erforderlichen Netzzutritts und -zugangs des Kunden.

4.2 Qualität: Die Qualität des von OÖ. Gas-Wärme eingespeisten Erdgases entspricht sämtlichen Voraussetzungen für die Einspeisung in das österreichische Erdgasnetz. Weiterführende Spezifikationen werden dem Kunden auf Anfrage gerne übermittelt. Die Einhaltung der Erdgasqualität und des Übergabedruckes an der Kundenanlage obliegen ausschließlich dem lokalen Verteilernetzbetreiber; diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden.

4.3 Vertragserfüllung: Das Erdgas wird dem Kunden nur zur Abdeckung seines voraussichtlichen Erdgas-Eigenbedarfes zur Verfügung gestellt. Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, wird er die OÖ. Gas-Wärme bei bevorstehenden wesentlichen Änderungen seines Verbrauchsverhaltens in-

formieren. Ein Verkauf an Dritte ist nur mit Zustimmung von erdgas oö. gestattet. Der Kunde ist ungeachtet allfälliger sonstiger Verbraucher für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich, solange OÖ. Gas-Wärme mit diesen keinen eigenen Vertrag abgeschlossen hat.

4.4 Höhere Gewalt: Sollte OÖ. Gas-Wärme durch Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch sonstige Hindernisse, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, weiters durch Umstände, die in der Sphäre des Netzbetreibers liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Erdgas-Lieferung, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind. Die vertraglichen und gesetzlichen Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

5. Vertragsdauer • Kündigung • Umzug • Vorzeitige Auflösung

5.1 Vertragsdauer: Sofern nicht Gegenteiliges vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Kündigung: Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf jeweils eines halben Jahres schriftlich gekündigt werden. Auch nach Beendigung des Vertrages gelten diese AGB bis zu dessen vollständiger Abwicklung weiter. Wird der Bezug von Erdgas ohne Kündigung eingestellt, bleibt der Kunde für die Bezahlung sämtlicher vertraglicher Entgelte und Preise sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen gegenüber der OÖ. Gas-Wärme haftbar.

5.3 Umzug: Sofern ein Kunde infolge Umzugs kein Erdgas in der Regelzone Ost mehr bezieht, ist er berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Andernfalls bleibt der Erdgasliefervertrag durch den Umzug unberührt, sofern ein aufrechter Netzzugangsvertrag für die Lieferung am neuen Standort vorliegt. Dafür wird der Kunde seine neue Versorgungs-Adresse der OÖ. Gas-Wärme rechtzeitig bekannt geben.

5.4 Vorzeitige Auflösung: Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Hiervon bleiben allfällige sonstige Ansprüche der Vertragsparteien unberührt. Die beim Verteilernetzbetreiber entstehenden Kosten der physischen Abwicklung einer solchen vorzeitigen Auflösung bzw. einer allfälligen darauf folgenden Wiederherstellung (siehe Preisinformation des zuständigen Verteilernetzbetreibers) trägt der jeweilige Verursacher. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- wesentliche Vertragsverletzungen – insbesondere Liefer- oder Zahlungsverzug – und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes trotz Aufforderung zur Verbesserung unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist;
- wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Konkurs-, Insolvenz-, Liquidations- oder Exekutionsverfahren oder ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht bzw. beantragt oder eröffnet wurde oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird;
- sonstige begründete Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit eines Vertragspartners berechtigen, sofern dieser trotz entsprechender Aufforderung unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Frist keine dem wirtschaftlichen Risiko des anderen Vertragspartners angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung leistet.

6. Preise (Entgelte)

Die Preise für die Lieferung von Energie in Form von Erdgas sowie für sonstige Leistungen oder Leistungspakete ergeben sich zuzüglich damit zusammenhängender Steuern und Abgaben aus dem konkreten Liefervertrag oder dem aktuellen Preisblatt.

7. Änderungen der Preise und Vertragsbedingungen

7.1 Steuern und Abgaben: Jedwede neue Steuer, Abgabe, Gebühr und jeder neue behördlich bestimmte Tarif sowie jede Änderung solcher Steuern (bzw. Abgaben, Gebühren, behördlich bestimmter Tarife) aufgrund zukünftiger Ge-

setze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen nach Abschluss des Vertrages werden dem Kunden im jeweiligen Ausmaß der Senkung bzw. Erhöhung weitergereicht und -verrechnet. Änderungen gemäß Pkt. 7.1 und Senkungen der Preise werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und werden damit Vertragsinhalt. Sie berechtigen nicht zur Kündigung bzw. Vertragsauflösung.

7.2 Änderungen der Preise und AGB: OÖ. Gas-Wärme wird dem Kunden Änderungen der Preise unter Bekanntgabe der neuen Preise vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der AGB. Bei Preiserhöhungen bzw. für den Kunden nachteiligen AGB-Änderungen kann der Kunde innerhalb von 21 Tagen ab Zugang dieser schriftlichen Mitteilung widersprechen, wodurch das Vertragsverhältnis nach der gesetzlichen Nachversorgungsfrist lt. § 40 (4) Gaswirtschaftsgesetz endet. Andernfalls gelten die neuen Preise bzw. AGB zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Der Kunde wird in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen gesondert hingewiesen. Sofern nicht eine bevorstehende Preiserhöhung im Einzelnen ausverhandelt wurde, erfolgt eine solche gegenüber Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.

8. Mengenermittlung

Die Mengenermittlung des jeweiligen lokalen Verteilernetzbetreibers lt. Marktregeln (auf Grundlage des jeweils verordneten Regelzonen-Verrechnungsbrennwertes) ist Grundlage für die Verrechnung der in Form von Erdgas gelieferten Energiemengen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Werte von seinem Verteiler-Netzbetreiber der OÖ. Gas-Wärme kostenlos und innerhalb angemessener Frist übermittelt werden. Ansonsten ist OÖ. Gas-Wärme berechtigt, den tatsächlichen Lieferumfang selbst festzustellen oder einen anhand von Vergleichswerten hochgerechneten Verbrauchswert der Liefer-Abrechnung zugrunde zu legen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden für die Abrechnung jene Gasmengen, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet von OÖ. Gas-Wärme berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten standardisierten Lastprofils oder auf Basis vorliegender Messergebnisse.

9. Rechnungslegung • Bezahlung • Sicherheiten • Mahnspesen • Verzugszinsen • Widmungen

9.1 Rechnungslegung: Sofern monatliche Messwerte des Kunden vom Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Rechnungslegung durch Monatsrechnungen. Andernfalls werden Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich übersteigende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Akontozahlungen ausgestellt. Die Akontozahlungen des Kunden werden unter Zugrundelegung seines voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrages ermittelt.

9.2 Bezahlung: Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung spesenfrei und ohne Abzug auf ein Konto der OÖ. Gas-Wärme zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist OÖ. Gas-Wärme berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, welcher in einem Preisblatt auszuweisen ist, in Rechnung zu stellen.

9.3 Vorauszahlung: OÖ. Gas-Wärme kann eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die entsprechende Aufforderung hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Vorauszahlung bemisst sich analog wie die Sicherheitsleistung in Pkt. 9.4.

9.4 Sicherheit, Wertkartenzähler: Statt der Vorauszahlung kann OÖ. Gas-Wärme eine Sicherheitsleistung verlangen oder die Lieferung mittels Wertkartenzähler durchführen. Die Sicherheit wird in der Höhe von vier durchschnittlichen Monatsverbräuchen des Kunden (oder – ersatzweise – vergleichbarer Kunden) in Rechnung gestellt. Nach einmaliger Mahnung kann OÖ. Gas-Wärme die Sicherheit zur Deckung offener Forderungen in Anspruch nehmen. Sofern die Gründe der Sicherheitsleistung nicht weggefallen sind, ist OÖ. Gas-Wärme in diesem Fall berechtigt, die Wiederaufstockung der Sicherheit zur Absicherung künftiger Vorleistungen aus dem Lieferverhältnis zu verlangen. Fallen die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung weg, erhält der Kunde die Sicherheitsleistung umgehend zurück.

9.5 Mahn- und Inkassospesen: Der OÖ. Gas-Wärme tatsächlich entstandene Kosten für Mahnung, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betriebs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Kunde zu bezahlen, soweit es sich um vom Kunden verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden.

Die Höhe der Pauschale ist in einem Preisblatt auszuweisen.

9.6 Verzugszinsen: Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatzes zuzüglich vier Prozentpunkte p. a. verrechnet. Bei unternehmensbezogenen Geschäften werden diesfalls Verzugszinsen in der Höhe dieses Basiszinssatzes zuzüglich acht Prozentpunkte verrechnet.

9.7 Widmungen: OÖ. Gas-Wärme erkennt Widmungen des Kunden im Hinblick auf einlangende Zahlungen nicht an und widerspricht diesen bereits jetzt. Dies gilt nicht bei nach dem Gesetz zwingend zustehenden Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten des Kunden.

10. Haftung • Entschädigungen

10.1 Haftung: Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Schulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

10.2 Haftungsbeschränkung bei Unternehmer-Geschäften: Sofern der Kunde kein Konsument iSd. KSchG ist, wird die beiderseitige Haftung für Sach- und Vermögensschäden zudem auf € 100.000,00 (hunderttausend Euro) beschränkt. Weiters haftet OÖ. Gas-Wärme weder für Folgeschäden, noch für entgangenen Gewinn.

11. Kundenadresse • Datenverwendung • Salvatorische Klausel • Rechtswahl • Gerichtsstand

11.1 Adresse des Kunden: Eine Erklärung von OÖ. Gas-Wärme gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde OÖ. Gas-Wärme eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und OÖ. Gas-Wärme die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

11.2 Datenverwendung: OÖ. Gas-Wärme ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten, zu verwenden und zu speichern. Sie darf diese nur im zur Erfüllung der offiziellen Marktregeln sowie ihrer vertraglichen Leistungspflichten notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an andere Teilnehmer des Erdgasmarktes (insbesondere den lokalen Verteilernetzbetreiber) weitergeben, womit sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt.

11.3 Kundeninformationen: Der Kunde ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass OÖ. Gas-Wärme zum Zwecke der Produktinformation telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg Kontakt mit ihm aufnimmt.

11.4 Salvatorische Klausel: Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

11.5 Rechtswahl & Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Erdgas-Liefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

12. Informations-Service

12.1 Informations- und Beschwerdemöglichkeiten: Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen für Sie jederzeit im Internet unter www.erdgasooe.at bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden steht Ihnen unsere Service-Hotline 05 / 9011-1330 (Mo. – Do.: 07.30 – 17.00; Fr: 07.30 – 13.00) zum Ortstarif zur Verfügung. Auf Anfrage senden wir Ihnen auch gerne unser jeweiliges aktuelles Preisblatt oder andere Informationen rund um Ihre Erdgasversorgung zu.

12.2 Rücktrittsrechte: Informationen über allfällige gesetzliche Rücktrittsrechte finden Sie auf Ihrem Erdgasliefervertrag.

12.3 Gleichbehandlung: Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z. B. Kunde, etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

DER FÜHRENDE ERDGASVERSORGER

erdgas oö.
OÖ. Gas-Wärme GmbH
Ein Unternehmen der OÖ. Ferngas AG

OÖ. Gas-Wärme GmbH
Neubauzeile 99, 4030 Linz, AUSTRIA
Tel.: +43 (0)5 9011-0
Fax: +43 (0)5 9011-95012
office@oogw.at
www.oogw.at